

### 3. S t a t i s t i k.

Auf Grund der durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli d. J. (Central-Blatt S. 831) ertheilten Ermächtigung hat der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr in der Sitzung vom 26. September d. J. beschloffen, den nachstehenden vorläufigen Bestimmungen über die Statistik des Waarenverkehrs des Zollgebiets mit dem Auslande aus Anlaß des bevorstehenden Zollanschlusses von Hamburg, Bremen und einigen preussischen und odenburgischen Gebietstheilen die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 3. October 1888.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Ed.

## Vorläufige Bestimmungen

über die

Statistik des Waarenverkehrs des Zollgebiets mit dem Auslande aus Anlaß des bevorstehenden Zollanschlusses von Hamburg, Bremen und einigen preussischen und odenburgischen Gebietstheilen.

In Folge des am 15. October d. J. bevorstehenden Anschlusses von Hamburg, Bremen und einigen preussischen und odenburgischen Gebietstheilen an das deutsche Zollgebiet werden die zur Ausführung des Gesetzes, die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzl. S. 261) ergangenen Bestimmungen vom 20. November 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 676), sowie die dazu erlassenen Durchschriften vom 21. November 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 687) vom Tage des Zollanschlusses ab in folgenden Punkten ergänzt beziehungsweise abgeändert:

### I. Ausführungsbestimmungen.

Zumendung für den Waarenverkehr der Freibrücke Bremen und Brake.

§. 1.

Die Waaren, welche

1. von See oder vom Zollauslande in die Freibrücke Bremen oder Brake eintreten,

2. aus dieses Freibrücken nach See oder nach dem Zollauslande ausgehen,

3. aus demselben zum Eingang unmittelbar in den freien Verkehr oder mit Begleitpapieren abgefertigt werden,

sind nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden, ferner nachstehend nicht besondere Anordnungen getroffen sind.

§. 2.

Als von See in die Freibrücke ein- oder aus demselben nach See ausgehend gelten diejenigen Waaren, welche nach Anfuhr von See, beziehungsweise zur Ausfuhr nach See auf dem Transport von der Zollgrenze oberhalb Wesermünde über die Weser oder auf dem Transport über die Freibrücken von Bremerhaven oder Wesermünde nach den Freibrücken Bremen oder Brake oder umgekehrt durch das Zollgebiet unmittelbar (ohne Lagerung) durchgeföhrt werden, auch wenn dieser Transport landwärts oder mit Umfahrung auf der Unterweser oder in einem Hafen der Unterweser stattfindet.